



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Elterninitiativen e.V.
z.Hd. Herrn Norbert Bender
Crellestr. 19/20
10827 Berlin

Dr. Miriam Saati

Ministerialrätin
Leiterin des Referats 513
Ausbau und Qualität der
Kindertagesbetreuung

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)3018 555-1910
FAX +49 (0)3018 555-4 191
E-MAIL miriam.saati@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de
ORT, DATUM Berlin, den 06. Juni 2013

Vereinsfähigkeit von Eltern-Initiativ-Kitas

Sehr geehrter Herr Bender,

ich möchte Sie auf folgendes Rechtsproblem aufmerksam machen:

Der 25. Zivilsenat des Kammergerichts Berlin hat mit Beschluss vom 18. Januar 2011 (AZ 25 W 14/10) entschieden, dass ein planmäßiger, auf Dauer angelegter Betrieb von Kindergärten/Kindertagesstätten gegen Entgelt eine unternehmerische Betätigung ist, selbst wenn nur ein kostendeckender Betrieb gewollt ist. Zur Begründung dieser Auffassung zieht der Zivilsenat § 21 BGB heran. Dieser schreibt vor, dass nur ein Verein, dessen (Haupt)Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangen kann (sog. Idealverein).

Nach Auffassung des 25. Zivilsenats reicht es nicht aus, dass der Verein einen Zweck verfolgt, der „ideeller Natur und obendrein gesellschaftlich begrüßenswert ist“. Es komme – so der Senat – auch nicht darauf an, ob gesetzliche Ansprüche auf Fördermittel bestünden, ob ein kostendeckender Betrieb etwa durch die Landeshaushaltsordnung vorgeschrieben sei oder ob Mitglieder ehrenhalber Arbeitsleistungen anböten. Entscheidend sei, ob die wirtschaftliche Betätigung die Grenzen des sog. Nebenzweckprivilegs überschreite und damit die wirtschaftliche Betätigung zum Hauptzweck erstarke.

Aufgrund dieses Beschlusses haben bereits in mehreren Ländern (u.a. Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt) die jeweils zuständigen Registergerichte damit



SEITE 2 begonnen, die Anmeldung zur Eintragung von Elterninitiativ-Kindergärten in das Vereinsregister zurückzuweisen bzw. die Löschung hieraus zu betreiben.

So hat auch das Amtsgericht Lübeck im Falle einer seit 1978 in Vereinsform eingetragenen Elterninitiative unter Berufung auf den Beschluss des Kammergerichts Berlin angekündigt, eine Amtslöschung nach § 395 FamFG vorzunehmen. Die betroffene Elterninitiative hat hiergegen Beschwerde beim Oberlandesgericht Schleswig-Holstein erhoben.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein musste die Beschwerde zwar aus formalen Gründen (das Registergericht hatte noch keine anfechtbare Zwischenverfügung getroffen) zurückweisen, gleichwohl sah sich das Gericht zu rechtlichen Hinweisen veranlasst.

Den gerichtlichen Hinweisen lassen sich folgende zentrale Feststellungen entnehmen:

- Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein geht zwar in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung und mit dem Kammergericht Berlin davon aus, dass das planmäßige Anbieten von Wirtschaftsgütern gegen Entgelt in der Regel auf ein unternehmerisches Tätigwerden schließen lässt. Indes distanziert sich Oberlandesgericht Schleswig-Holstein deutlich von dem Beschluss des Kammergerichts Berlin, indem es das Angebot von Leistungen zur Kinderbetreuung gegen Entgelt „in dieser Allgemeinheit nicht im Sinne eines Automatismus“ zu verstehen vermag. Insoweit führt das schleswig-holsteinische Obergericht aus, dass das Registergericht nicht der Prüfung des Einzelfalls enthoben sei. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Frage, ob durch den tatsächlichen Betrieb der Kindertagesstätte überhaupt der Schutzzweck des § 22 BGB (*Sicherheit des Rechtsverkehrs und Gläubigerschutz*) berührt sei.
- Mit Blick auf den Gläubigerschutz kommt das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein zu dem Schluss, dass dieser im Regelfall dann nicht tangiert ist, wenn die Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen ist und die Betriebskosten durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeträge oder Gebühren der Gemeinde aufgebracht werden und damit faktisch zu 100% gedeckt sind.
- Aus der Tatsache, dass Eltern regelmäßig einen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten haben, lässt sich nach Auffassung des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein auch nicht automatisch der Schluss auf eine unternehmerische Betätigung ziehen. Mit ihrem Kostenbeitrag sollen Eltern vielmehr in angemessener Weise an den Betriebskosten, die auch durch Mittel der öffentlichen Hand bezuschusst sind, beteiligt werden.
- Ferner schlossen sich – so das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein – in Elterninitiativen typischerweise Eltern zusammen, „die nicht einem Träger als Kunden und Abnehmer einer ‚Dienstleistung‘ gegenüberreten wollen.“ Dies gelte jedenfalls insoweit, als nach dem Satzungszweck des Vereins in „erster Linie der gesetzliche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungszweck“ verfolgt würde.



SEITE 3

- Zudem stellt der schleswig-holsteinische 2. Zivilsenat fest, dass die Anerkennung steuerbegünstigter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke eher dafür spräche, dass eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit als Hauptzweck des Vereins vorliegt. Denn die Ankerkennung solcher Zwecke erfordere schon gem. Art. 51 bis 54 AO, dass die Tätigkeit und die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die Förderung und Unterstützung eben solcher Zwecke gerichtet sei.
- Abschließend stellt das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein sehr deutlich heraus, dass der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt (*namentlich der einer Elterninitiative!*) nicht mit jenem vergleichbar sei, über den das KG Berlin zu entscheiden hatte. In letzterem sei es nämlich um den Betrieb von Betreuungszentren, insbesondere um die Unterhaltung von Kindergärten, Jugend- und Familienzentren sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Jugendbildung, Familienberatung und von Sportveranstaltungen gegangen.

Der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden hat eine Mustersatzung entworfen, die bislang jedenfalls der Prüfung des Amtsgerichts Charlottenburg standhielt (zu finden unter <http://www.daks-berlin.de/information/downloads/index.html>).

Ich bitte Sie, die Mitglieder Ihrer Arbeitsgruppe bzw. Ihres Verbandes über die vorstehenden Beschlüsse zu unterrichten und auch auf die Mustersatzung des Berliner Dachverbandes für Kinder- und Schülerläden hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Sach